

## **S a t z u n g**

**des Landkreises Neu-Ulm für die**

**Kriegsgräberstätte Reutti  
vom 13.07.2007**

**in der Fassung der Änderungssatzung  
vom 03.08.2009, in Kraft seit 08.08.2009**

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 862), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 22.07.2008 (GVBl. S. 461), erlässt der Landkreis Neu-Ulm folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Widmung**

Die Kriegsgräberstätte Reutti ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Neu-Ulm. Sie dient den dort bestatteten Gefallenen des Zweiten Weltkrieges als würdige Ruhestätte und ist dem stillen Gedenken an alle Kriegstoten und Opfer von Gewaltherrschaft gewidmet. Einmal im Jahr, nämlich am Volkstrauertag, findet dort die zentrale Gedenkveranstaltung des Landkreises Neu-Ulm statt; vor und nach dieser zentralen Veranstaltung steht die Kriegsgräberstätte am Volkstrauertag – wie auch an allen anderen Tagen - allen Bürgerinnen und Bürgern zum stillen Gedenken offen.

### **§ 2**

#### **Verwaltung der Kriegsgräberstätte Reutti**

- (1) Eigentümer und Träger der Kriegsgräberstätte Reutti ist der Landkreis Neu-Ulm. Er übt das Hausrecht aus und verwaltet und beaufsichtigt die Kriegsgräberstätte.
- (2) Zur Betreuung und Unterhaltung der Kriegsgräberstätte sowie zur unmittelbaren Wahrnehmung aller mit dem Betrieb der Kriegsgräberstätte verbundenen Aufgaben kann der Landkreis einen oder mehrere Friedhofspfleger benennen.

### **§ 3**

#### **Betreten der Kriegsgräberstätte Reutti**

- (1) Die Kriegsgräberstätte Reutti darf nur zum Zwecke des stillen Gedenkens betreten werden. § 1 Satz 3 und § 7 bleiben unberührt.
- (2) Aus begründetem Anlass kann der Landkreis Neu-Ulm das Betreten der Kriegsgräberstätte oder einzelner ihrer Teile vorübergehend untersagen.

## § 4

### **Verhalten auf der Kriegsgräberstätte Reutti und Gebrauch des Hausrechts**

- (1) Jeder Besucher der Kriegsgräberstätte Reutti hat sich ruhig und der Würde des Ortes und dem Widmungszweck entsprechend zu verhalten.
- (2) Neben der Polizei sind die vom Landkreis Neu-Ulm beauftragten Bediensteten des Landkreises in Ausübung dessen Hausrechts berechtigt, Personen, die sich satzungswidrig verhalten, den Zugang zur Kriegsgräberstätte Reutti zu verwehren bzw. sie von der Kriegsgräberstätte Reutti zu verweisen. Derartigen Aufforderungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

## § 5

### **Verbote**

- (1) Abgesehen von der jährlichen zentralen Gedenkveranstaltung des Landkreises Neu-Ulm sind Versammlungen und Veranstaltungen jeglicher Art einschließlich Totengedenkfeiern grundsätzlich verboten.
- (2) Verboten ist es ferner,
  - (a) Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mitzuführen;
  - (b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Kranken- und Behindertenfahrstühle;
  - (c) Druckschriften zu verteilen (ausgenommen ist das Veranstaltungsprogramm für die zentrale Landkreisveranstaltung sowie für Veranstaltungen, die auf Grund eines Benutzungsvertrages mit dem Landkreis stattfinden), sonstige Waren aller Art, insbesondere Kränze oder Blumen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - (d) gewerbliche Arbeiten auf der Kriegsgräberstätte auszuführen;
  - (e) gewerbsmäßig zu fotografieren;
  - (f) die Kriegsgräberstätte und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
  - (g) zu rauchen, zu lärmern, Trommeln zu benutzen oder zu spielen;
  - (h) die einheitliche gärtnerische Gestaltung der Gräberfelder, mit der gleiches Opfer geehrt wird, durch künstliche Blumen, Topfblumen, Blumenschalen, Kränze, Anpflanzungen, Grablichter oder Erinnerungszeichen zu stören oder zu schädigen; Angehörige der bestatteten Gefallenen können jederzeit Blumen, Grablichter o.ä. im angemessenen Umfang an den Gräbern niederlegen;
  - (i) die Verwendung von Fahnen sowie von Megafonen außerhalb der zentralen Gedenkveranstaltung des Landkreises (ausgenommen sind Fahnen des Volksbundes und der Traditionsverbände);
  - (j) das Absingen von Liedern oder das Abspielen von Musik außerhalb der zentralen Gedenkveranstaltung des Landkreises.

## § 6

### Verstöße gegen Verbote

- (1) Wer gegen die Verbote in § 5 verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Er kann gemäß Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO mit einer Geldbuße von 20 € bis 2.500 € belegt werden.
- (2) Wer gegen § 4 Abs. 2 Satz zuwiderhandelt, verstößt gegen § 123 des Strafgesetzbuchs (Hausfriedensbruch). Dieses Delikt kann von den Strafgerichten mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe geahndet werden.
- (3) Bei Verstößen gegen Verbote kann der Landkreis Neu-Ulm ggf. zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche oder Unterlassungsansprüche geltend machen.

## § 7

### Ausnahmen von einzelnen Verboten

- (1) Der Landkreis Neu-Ulm kann von § 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m § 5 Abs. 1 und von § 5 Abs. 2 Buchst. (c), (d), (e), (i) und (j) in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Am Volkstrauertag werden keine Ausnahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. (c), (i) und (j) zugelassen.
- (2) Ausnahmen von § 5 Abs. 1 werden überdies nur zugelassen, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Ausnahme geltend macht und darlegt, dass das Gemeinwohl, der Zweck und die Würde der Kriegsgräberstätte sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen. Grundsätzlich sollen Ausnahmen von § 5 Abs. 1 nur dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und ähnlichen Organisationen sowie Veteranenvereinen gewährt werden. Bei Veranstaltungen des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge werden die Voraussetzungen nach Satz 1 unterstellt, weshalb entsprechende Darlegungen nicht erforderlich sind. Politische Parteien erhalten keine Ausnahme von § 5 Abs. 1.
- (3) Die Zulassung von Ausnahmen von § 5 Abs. 1 erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Benutzungsvertrages mit dem Landkreis oder durch den Abschluss eines Vertrages im Rahmen der elektronischen Verfahrensabwicklung nach Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform, sofern keine elektronische Verfahrensabwicklung im Sinne von Satz 1 erfolgt. Das Verfahren der Beantragung und der Zulassung von Ausnahmen kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Über Anträge entscheidet der Landkreis innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. Hat der Landkreis nicht innerhalb der festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die beantragte Ausnahme als erteilt.
- (4) Die Kriegsgräberstätte darf vom Benutzer nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Benutzer ist gleichzeitig Veranstalter. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Benutzer hat dem Landkreis einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung der Kriegsgräberstätte anwesend und für den Landkreis erreichbar sein muss. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er übernimmt insoweit insbesondere die Gewähr für die Einhaltung versammlungsrechtlicher Vorgaben. Der

Benutzer trägt ferner das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und der nachfolgenden Abwicklung; insbesondere haftet er dem Landkreis auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Der Landkreis haftet im Rahmen des Benutzungsvertrages nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

- (5) Ausnahmen von § 5 Abs. 2 Buchst. (c), (d), (e), (i) und (j) können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, sie sind zudem widerruflich. Der Benutzungsvertrag kann nach allgemeinen Regeln sowie nach seinen vertraglichen Bestimmungen gekündigt werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 13.07.2007  
Landkreis Neu-Ulm

Erich Josef Geßner  
Landrat